

Vorlage Nr.: B III/645/2018
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung
Stichwort:
Aktenzeichen.:
Datum: 13.03.2018
Verfasser: Kirmeier Monika

TOP

Defizitausgleich für geplante offene Ganztageschule in Hochbrück

Beratungsfolge:

Datum Gremium

17.04.2018 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVortrag:

Die Errichtung und Förderung einer offenen Ganztageschule an staatlichen Grundschulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 richtet sich nach den Vorgaben des bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Die Richtlinien für das kommende Schuljahr 2018/2019 wurden seitens des Staatsministeriums noch nicht bekannt gegeben. Somit wird auf die Richtlinien für das Schuljahr 2017/2018 zurückgegriffen.

Der Freistaat Bayern stellt mit Genehmigung für jede der nach Richtlinie gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe beträgt für die offenen Ganztagsangebote an Grundschulen 36.200,00 €, an denen Schüler/innen der 1. und 2. Jahrgangsstufe teilnehmen und 31.300,00 € an denen ausschließlich Schüler/innen der 3. und 4. Jahrgangsstufe teilnehmen. Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß der Richtlinien gewährt. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offene Ganztageschule wird vom Schulaufwandsträger, somit von der Stadt Garching getragen. Als Voraussetzung, dass der Freistaat das Budget je Gruppe zur Verfügung stellt, muss der Sachaufwandsträger (Stadt Garching) eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500,00 € je Gruppe an den Freistaat Bayern leisten. Diese Zahlung kann nicht ersetzt oder abgegolten werden.

Grundsätzlich ist das Angebot der offenen Ganztageschule im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Unterrichtstagen in der Woche für die Schüler/innen kostenfrei. Die Mittagsverpflegung ist kostenpflichtig. Zusätzlich kann der jeweilige Kooperationspartner mit Zustimmung der Schulleitung bei offenen Ganztagesangeboten bis 16.00 Uhr an einem weiteren Wochentag (Freitag) oder für sonstige besondere Angebote (z. B. Ferienbetreuung) auf freiwilliger Basis mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren.

Grundschule Hochbrück

Die Räumlichkeiten der offenen Ganztageschule für die Grundschule Garching - Hochbrück befinden sich nicht in oder an der Schule sondern in dem ca. 600 m Fußweg entfernten Gebäude im Seilerweg 2 (ehemalige Filiale der Kreissparkasse). Dieser Fußweg muss für die Schüler/innen - da es sich um eine schulische Veranstaltung handelt - von einer Person begleitet werden (Auskunft Regierung von Oberbayern). Laut Stellungnahme der Grundschule Garching - Hochbrück kann dieser Begleitung

nicht von Lehrkräften ausgeführt werden und ist vom Kooperationspartner zu leisten.

Die Kinder werden je nach Schulschluss bis zu 3 x täglich von der Grundschule (Jahnstraße 1) abgeholt und zur offenen Ganztageschule (Seilerweg 2) begleitet. Diese Aufgabe beansprucht in der Woche (Montag – Donnerstag) ca. 4 – 6 Std. Personalaufwand. Diese Leistung ist nicht in der staatlichen Förderung berücksichtigt wird.

Um einen passenden Kooperationspartner zu finden, wurden durch die Schulleitung vier potenzielle Träger angefragt. Die Caritas hat aus diversen Gründen für diese Einrichtung kein Interesse. Die Angebote der Arbeiterwohlfahrt (AWO), des Kreisjugendrings München-Land (KJR) und der Inneren Mission München sind als Anlage beigefügt. Grundsätzlich kann die Stadt Garching als Schulaufwandsträger nicht den Kooperationspartner der Schule auswählen, da es sich hier um ein schulisches Angebot handelt.

Keines der Angebote der jeweiligen Träger kann mit dem zur Verfügung gestellten Budget des Freistaats Bayern eine Kostendeckung erreichen. Dieses Defizit müsste die Stadt Garching zusätzlich an den Träger ausbezahlen.

Angebote AWO

Die AWO hat insgesamt 3 Angebote abgegeben. Diese unterscheiden sich bzgl. der Qualifizierung der Leitung. Im Angebot 1 ist die Leitung eine pädagogische Fachkraft (z. B. Sozialpädagoge/in), im Angebot 2 eine pädagogische Leitung (z. B. Erzieher/in) und im Angebot 3 ein OGTS-Koordinator (von der AWO geschult, jedoch ohne Fachkraftausbildung).

In allen Angeboten wird neben der Leitung mit je 21 Wochenstunden zusätzlich mit 2 pädagogischen Hilfskräften mit je 19 Wochenstunden, 1 Hilfskraft Minijob für die Küche und Abholung sowie einer Honorarkraft mit 4 Wochenstunden für zusätzliche Projektarbeit gerechnet.

Die ausgewiesenen Defizite sind berechnet auf 2 oGTS-Gruppen (mindestens 26 Schüler/innen). Sollte nur 1 oGTS-Gruppe (mindestens 14 bis 25 Schüler/innen) ist mit zusätzlichen Defizit von 31.300 € zu rechnen. Der Personalschlüssel würde unter den Gegebenheiten gleich bleiben.

Angebot Kreisjugendring München-Land

Dem Angebot des Kreisjugendring München-Land beinhaltet 2 pädagogische Fachkräfte mit je 30 Wochenstunden, 1 geringfügige/n Beschäftigte/n, 1 Person im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie 2 Personen als begünstigte Nebentätigkeit.

Das ausgewiesene Defizit von 48.200 € beruht auf 2 oGTS-Gruppen (mindestens 26 Schüler/innen). Sollte nur 1 oGTS-Gruppe (mind. 14 – 25 Schüler/innen) zustande kommen ist mit einem zusätzlichen Defizit von 31.300 € zu rechnen. Eine Veränderung des Personalschlüssels ist nicht möglich. Der Kreisjugendring hat zur Qualität des Angebots Trägerinterne Personalvorgaben (Standard: Arbeit mit Sozialpädagogen)

Angebot evangelische Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen

Das Angebot liegt noch nicht vor und wird dem Gremium als Tischvorlage nachgereicht. (Anm. d. Verf.)

Stellungnahme Grundschule Garching - Hochbrück

Laut Stellungnahme der Rektorin Frau Feirer würde diese den Kreisjugendring München-Land als Kooperationspartner bevorzugen. Als Grund betont Frau Feirer, die äußerst vertrauens- und

wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendring und der Schule in den Bereichen der Jugendsozialarbeit und Junge Integration. Synergieeffekte aus dieser Konstellation sind nicht zu missachten, z. B. Jugendhaus Hochbrück, Kenntnis über Sozialraum und Klientel. Das Angebot des Kreisjugendrings für den offenen Ganzttag ist in den Augen der Rektorin ein hochwertiges, pädagogisches Angebot, dass ausreichend qualifiziertes Personal einplant und somit der Tatsache gerecht wird, dass jahrgangsgemischte Gruppen mit einem hohen Migrationsanteil die offene Ganzttagsschule besuchen werden.

Fazit

Laut Richtlinien des bayerischen Staatsministeriums kann die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen den freien Träger und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung geschlossen.

Für den anfallenden Personalaufwand stellt der Freistaat Bayern ein Budget zur Verfügung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für das offene Ganztagsangebot wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.

Grundsätzlich kann die Stadt Garching als Schulaufwandsträger nicht bestimmen, wer der Kooperationspartner der Schule wird. Da aber voraussichtlich keiner der Träger mit dem Budget des Freistaats Bayern für den Personalaufwand genügt, wurde an die Stadt Garching herangetragen, das Defizit an Personalaufwand zu übernehmen.

II. BESCHLUSS:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, für das kommende Schuljahr 2018/2019 ein Defizit an Personalaufwand von maximal 50.000,00 € für den Betrieb einer zweigruppigen offenen Ganztageesschule bzw. maximal 80.000,00 € für den Betrieb einer eingruppigen offenen Ganztageesschule für die Grundschule Garching Hochbrück zu übernehmen, dass nicht durch das Budget des Freistaats Bayern gedeckt wird. Es soll darauf geachtet werden, dass eine zweigruppige offene Ganztageesschule, ggf. mit Berücksichtigung zusätzlicher Angebote wie z. B. Betreuung am Freitag oder Ferienbetreuung erreicht wird.

Die Verwaltung wird beauftragt im Laufe des kommenden Haushaltsjahres grundsätzliche Standards zur Defizitübernahme von oGTS an Grund- und Mittelschulen zu erarbeiten.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- zugestellt ☒
- als Tischvorlage an den Stadtrat ☐
- als Tischvorlage an den Ausschuss ☐

ANLAGE(N):

- zugestellt ☒
- als Tischvorlage an den Stadtrat ☐
- als Tischvorlage an den Ausschuss ☒

ggf. Anlagen benennen:

Stellungnahme Grundschule Hochbrück bzgl. Wegbegleitung

Stellungnahme Grundschule Hochbrück bzgl. Kooperationspartner

Angebot 1 - 3 Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Angebot Kreisjugendring München-Land
Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote

als Tischvorlage
Angebot Variante 1 + 2 Innere Mission



Grundschule Garching – Hochbrück

Tel.: 089/ 3201596 Fax: 089/ 32386736 info@grundschule-hochbrueck.de

12. März 2018

Offene Ganztagsschule

Wegbegleitung von der Schule / Jahnstr. 1 zu den Räumen der OGS / Seilerstr. 2

Sehr geehrte Frau Kirmeier,

die Begleitung der Schüler nach dem Unterricht zu den Räumen der OGS an der Seilerstraße 2 muss vom Kooperationspartner übernommen werden, da sie aus folgenden Gründen nicht von den Lehrkräften geleistet werden kann:

- Die Lehrkräfte haben Aufsichtspflicht in der Schule bis zum Weggang der Schüler. Dies würde die Begleitung zeitlich oft verzögern und zu Unregelmäßigkeiten führen.
- Es gibt derzeit außer mir nur eine Stammschulekraft in Vollzeit. Weitere vier Lehrkräfte mit Stammschule Hochbrück arbeiten in Teilzeit (8, 14, 20 Wochenstunden) und können deshalb nicht für weitere Aufgaben eingesetzt werden. Drei weitere Lehrkräfte mit anderen Stammschulen sind an unserer Schule mit wenigen Stunden (2, 8, 13 Wochenstunden) eingesetzt und kommen deshalb dafür auch nicht infrage. Es ist davon auszugehen, dass sich die Personalsituation auch im nächsten Schuljahr nicht wesentlich ändert.
- Der Unterrichtsschluss der Klasse, in der die Lehrkraft unterrichtet hat, ist oft nicht der Unterrichtsschluss für die Lehrkraft, da sie danach noch in einer anderen Klasse Unterricht halten oder sogar an eine andere Schule fahren muss.
- Bei Erkrankung einer Lehrkraft kann das Schulamt oft keine mobile Reserve schicken und es wäre dann gar keine Lehrkraft frei, die die Kinder begleiten könnte.
- Lehrerkonferenzen an unserer Schule bzw. der Stammschule sowie Fortbildungen, an denen die Lehrkräfte teilnehmen müssen, beginnen zeitlich immer so, dass kein Zeitpuffer für eine weitere Aufgabe nach Unterrichtsschluss um 13 Uhr besteht. Es sind oft lange Wegzeiten zu den Fortbildungsveranstaltungen.

Zur Sicherheit der Kinder ist es notwendig, dass diese Wegbegleitung vom Kooperationspartner übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Edeltraud Feirer, Rektorin
Grundschule Hochbrück



Grundschule Garching – Hochbrück

Jahnstr.1 85748 Garching
info@grundschule-hochbrueck.de
Telefon: 089/ 3201596 Fax: 089/ 32386736

Herrn

Erster Bürgermeister

Dr. D. Gruchmann

85748 Garching

16.03.2018

Kooperationspartner der offenen Ganzttagsschule an der Grundschule Hochbrück

Sehr geehrter Herr Dr. Gruchmann,

seit über einem Jahr läuft die Planung der offenen Ganztagessschule an der Grundschule Hochbrück.

In diese sehr umfangreiche und detaillierte Planung war von Anfang an der Kreisjugendring mit eingebunden und hat an dieser konstruktiv mitgewirkt. Auch von Seiten der Stadt war Herr Stepputtis (Leitung Sozialraum Garching-Hochbrück des Kreisjugendring München-Land) zu wichtigen Terminen, u.a. Ortsbesichtigung und Vorbesprechungen eingeladen.

Mit dem Kreisjugendring besteht seit sehr vielen Jahren in den Bereichen Schulsozialarbeit und Junge Integration eine äußerst vertrauens- und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Schule/Schulleitung. Der Kreisjugendring bietet auch in den Ferien immer eine Aktivspielwoche an, an der unsere Schüler teilnehmen können.

Das Angebot des Kreisjugendrings für den offenen Ganzttag ist ein hochwertiges, pädagogisches Angebot, das ausreichend qualifiziertes Personal einplant und somit der Tatsache gerecht wird, dass jahrgangsgemischte Gruppen mit einem hohen Migrationsanteil die offene Ganzttagsschule besuchen werden.

Die Gewährleistung eines qualitativ hohen pädagogischen Niveaus ist mir als Schulleitung sehr wichtig. Aus diesem Grund würde ich sehr begrüßen, wenn auch im offenen Ganzttag die Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring möglich wäre und die Stadt als Sachaufwandsträger dies finanziell bezuschusst.

Mit freundlichen Grüßen,

E. Feirer

E. Feirer, Rektorin

Aufwendungen	Haushaltsplan 2018/2019	
1. Personalaufwand		
1.1. Lohnkosten Fachkraft	79.602,95 €	
1.2. Honorarkräfte	3.800,00 €	
1.5. Supervision	450,00 €	
1.6. Fortbildung	1.000,00 €	
1.7. Sonstige Personalkosten	0,00 €	
1.9. BGW	350,00 €	85.202,95 €
2. Verpflegungsaufwand	7.500,00 €	7.500,00 €
5. Verwaltungskosten		
5.1. Telefon/Fax/Internet	0,00 €	
5.2. Büromaterial	100,00 €	
5.3. Reisekosten	450,00 €	
5.4. Porto/Bankgebühren	50,00 €	
5.5. Fachliteratur/Zeitschriften	50,00 €	
5.6. sonst. Verwaltungskosten	70,00 €	
5.7. EDV-Zubehör	50,00 €	
5.8. Werbekosten	250,00 €	
5.9. Gemeinkosten	7.797,84 €	8.817,84 €
6. Betreuung		
6.1. Spiel-/Bastelmaterial	0,00 €	
6.2. Veranstaltungen	50,00 €	
6.3. Gruppenbedarf Lebensm.	2.400,00 €	
6.4. Kinderbücher	0,00 €	2.450,00 €
7. Steuern/Abg./Wartung/Vers.		
7.1. Abgaben	50,00 €	
7.2. Wartungskosten	1.000,00 €	
7.3. Versicherungen	100,00 €	1.150,00 €
8. Instandsetzung/Ausstattung		
8.4. Neu-/Ersatzbeschaffungen	150,00 €	150,00 €
Aufwendungen insgesamt		105.270,79 €
Erlöse	Haushaltsplan 2018/2019	
2. Elternbeiträge		
2.2. Essensgeld	7.500,00 €	7.500,00 €
3. Zuschüsse		
3.3. Freistaat Bayern	67.500,00 €	67.500,00 €
5. Defizitausgleich		30.270,79 €
Erlöse insgesamt		105.270,79 €

2 Gruppen

1 Soz.Päd. FK Leitung - 21 St.

2 Päd. HK je 19 St.

1 HK Minijob - Küche + Abholung

Honorarkraft 4 St. Projektarbeit

Aufwendungen	Haushaltsplan 2018/2019	
1. Personalaufwand		
1.1. Lohnkosten Fachkraft	76.746,76 €	
1.2. Honorarkräfte	3.800,00 €	
1.5. Supervision	450,00 €	
1.6. Fortbildung	1.000,00 €	
1.7. Sonstige Personalkosten	0,00 €	
1.9. BGW	350,00 €	82.346,76 €
2. Verpflegungsaufwand	7.500,00 €	7.500,00 €
5. Verwaltungskosten		
5.1. Telefon/Fax/Internet	0,00 €	
5.2. Büromaterial	100,00 €	
5.3. Reisekosten	450,00 €	
5.4. Porto/Bankgebühren	50,00 €	
5.5. Fachliteratur/Zeitschriften	50,00 €	
5.6. sonst. Verwaltungskosten	70,00 €	
5.7. EDV-Zubehör	50,00 €	
5.8. Werbekosten	250,00 €	
5.9. Gemeinkosten	7.569,34 €	8.589,34 €
6. Betreuung		
6.1. Spiel-/Bastelmaterial	0,00 €	
6.2. Veranstaltungen	50,00 €	
6.3. Gruppenbedarf Lebensm.	2.400,00 €	
6.4. Kinderbücher	0,00 €	2.450,00 €
7. Steuern/Abg./Wartung/Vers.		
7.1. Abgaben	50,00 €	
7.2. Wartungskosten	1.000,00 €	
7.3. Versicherungen	100,00 €	1.150,00 €
8. Instandsetzung/Ausstattung		
8.4. Neu-/Ersatzbeschaffungen	150,00 €	150,00 €
Aufwendungen insgesamt		102.186,10 €
Erlöse	Haushaltsplan 2018/2019	
2. Elternbeiträge		
2.2. Essensgeld	7.500,00 €	7.500,00 €
3. Zuschüsse		
3.3. Freistaat Bayern	67.500,00 €	67.500,00 €
5. Defizitausgleich		27.186,10 €
Erlöse insgesamt		102.186,10 €

2 Gruppen

1 Päd. FK Leitung - 21 St.

2 Päd. HK je 19 St.

1 HK Minijob - Küche + Abholung

Honorarkraft 4 St. Projektarbeit

Aufwendungen	Haushaltsplan 2018/2019	
1. Personalaufwand		
1.1. Lohnkosten Fachkraft	74.339,49 €	
1.2. Honorarkräfte	3.800,00 €	
1.5. Supervision	450,00 €	
1.6. Fortbildung	1.000,00 €	
1.7. Sonstige Personalkosten	0,00 €	
1.9. BGW	350,00 €	79.939,49 €
2. Verpflegungsaufwand	7.500,00 €	7.500,00 €
5. Verwaltungskosten		
5.1. Telefon/Fax/Internet	0,00 €	
5.2. Büromaterial	100,00 €	
5.3. Reisekosten	450,00 €	
5.4. Porto/Bankgebühren	50,00 €	
5.5. Fachliteratur/Zeitschriften	50,00 €	
5.6. sonst. Verwaltungskosten	70,00 €	
5.7. EDV-Zubehör	50,00 €	
5.8. Werbekosten	250,00 €	
5.9. Gemeinkosten	7.376,76 €	8.396,76 €
6. Betreuung		
6.1. Spiel-/Bastelmaterial	0,00 €	
6.2. Veranstaltungen	50,00 €	
6.3. Gruppenbedarf Lebensm.	2.400,00 €	
6.4. Kinderbücher	0,00 €	2.450,00 €
7. Steuern/Abg./Wartung/Vers.		
7.1. Abgaben	50,00 €	
7.2. Wartungskosten	1.000,00 €	
7.3. Versicherungen	100,00 €	1.150,00 €
8. Instandsetzung/Ausstattung		
8.4. Neu-/Ersatzbeschaffungen	150,00 €	150,00 €
Aufwendungen insgesamt		99.586,24 €
Erlöse	Haushaltsplan 2018/2019	
2. Elternbeiträge		
2.2. Essensgeld	7.500,00 €	7.500,00 €
3. Zuschüsse		
3.3. Freistaat Bayern	67.500,00 €	67.500,00 €
5. Defizitausgleich		24.586,24 €
Erlöse insgesamt		99.586,24 €

2 Gruppen

1 Leitung oGTS Koordinator - 21 St.

2 Päd. HK je 19 St.

1 HK Minijob - Küche + Abholung

Honorarkraft 4 St. Projektarbeit

Antrag auf Kostenübernahme des Defizites beim geplanten Offenen Ganztagsangebot der Grundschule Garching-Hochbrück im ehemaligen Sparkassengebäude

Übersicht über die Kosten im Personal- und Sachkostenbereichs des Fachträgers Kreisjugendring München-Land (KJR) für das Schuljahr 2018/19:

KOART	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Bemerkung
5133.02	PK + SK Zuschuss Kommune	48.200		
5134.02	PK Zuschuss Reg v. Obb.	67.500		2 Gr. 36200 + 31300
5220.00	Gebührenerträge			
5230.00	TN-Gebühren/Eintritte Veranstalt.			
5240.00	Belegungsgebühren			
5260.00	Sonst. Aktivitäten d. JA			
6021.01	Vergütung planm. Ang. inkl. VBL u. SV		90.000	2 x 75 %
6024.01	Vergütung Aushilfen/Zeitangestellte.		7.400	1 x GfB
6028.02	Vergütung Praktika		8.000	1 x FSJ
6092.03	Betriebl. Veranstaltungen		1.000	6090 gesamt
6092.04	MA-Ehrung, Dienstjubiläum			
6095.01	Beitrag Berufsgenossenschaft			
6096.01	Schwerbehindertenabgabe			
6097.01	Abreitsmedizinische Betreuung			
6098.01	Aufwend. f. Beihilfe			
6120.00	Aufwend. für Unterhalt u. Bewirtschaftung			
6130.00	Verwaltungs- u. Betriebsaufwand		400	
6150.00	Aufwand für Dienstleistungen		1.500	
6311.01	Fort-, Weiterbildung		1.500	
6312.01	Fahrt-, Reisekosten		200	
6314.01	Supervision		600	
6316.01	Betriebl. Gesundheitsfürsorge		300	
6327.02	Beg. Nebentätigkeit (päg., max 200 €/mtl.)		4.800	2x EA Nebentätigkeit
6327.03	Nebenberufliche Tätigkeit (nicht päd., max 720 €/Jahr)			
6330.00	Geschäftsaufwendungen			
6340.00	Beiträge u. Versicherungen/Dienstreiseversicherung			
6390.00	Honorare u. Künstlergagen			
6530.00	Geringw. Wirtschaftsgüter bis 999,99 €			
6540.00	Betriebs- u. Geschäftsausst. ab 1.000 €			
Summe:		115.700	115.700	

Erläuterung zu den Ausgaben:

Es wird im Ganzttag mit dem Bedarf von zwei sogenannten Zählgruppen gerechnet.

Um ein bedarfsgerechtes, pädagogisch zielgerichtetes Angebotes zu gewährleisten, ist es notwendig, für die geplanten 30 zu vergebenen Plätze zwei Fachkräfte¹ einzusetzen. Es wird in zwei Gruppen gearbeitet, um den altersspezifischen Bedürfnissen der Erst- und Zweitklässler_innen sowie der Dritt- und Viertklässler gerecht zu werden. Zudem können

¹ Sozialpädagog_in in TVöD SuE EG 11b, à 30 Stunden für 20 Stunden Arbeit am Kind sowie 10 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Eltern- und Lehrergespräche, Teamsitzungen, Fort- und Weiterbildung, Vernetzung und Verwaltungstätigkeit

durch zwei Gruppen, die von je einer Fachkraft begleitet werden, die unterschiedlichen Schulschlusszeiten optimal berücksichtig werden.

Die Erst- und Zweitklässler_innen fertigen vor dem gemeinsamen Mittagessen (für alle am Ganzttag teilnehmenden Schüler_innen) ihre Hausaufgaben an. Im Anschluss stehen Freizeit-, Kreativ- und Bewegungsangebote nach den Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit auf dem Programm. Die Dritt- und Viertklässler fertigen in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr ihre Hausaufgaben an, bevor oben genanntes folgt.

Außerdem muss das Erledigen der Hausaufgaben aufgrund der räumlichen Bedingungen zeitversetzt erfolgen. Sie sind nicht mit 30 Kindern in einem Raum zu realisieren.

Das Verlassen des Gebäudes zu freizeitpädagogischen Maßnahmen ist ab dem Erreichen einer bestimmten Anzahl von Kindern durch eine Aufsichtsperson nicht zulässig. Daher werden dringend die oben genannten Helfer in Form einer FSJ-Kraft und den zwei geringfügig Beschäftigten benötigt. Zudem ist die Gewährleistung sinnvoller Hausaufgabenzeiten durch eine Fachkraft bei evtl. 20 Kindern oder mehr nicht möglich.

Die Arbeitszeit der 450 Euro-Kraft ist mit den Zusatzaufgaben (welche im Grunde nicht zur Arbeit des Fachträgers gehören) „Abholung und Sicherung“ des Schulweges von der Grundschule zum OGS-Gebäude sowie Ausgabe des Mittagessens bereits mehr als ausgeschöpft.

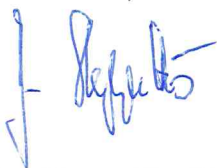
Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Nichterreichen einer 2. Zählgruppe (unter 26 Kindern) sich der Kostenanteil des Sachaufwandsträgers um 31.200 Euro erhöht, da am Personalschlüssel keine Veränderung nach unten möglich ist. Der beschriebene Personalschlüssel ist äußerst knapp bemessen, da eine Vertretung bei Ausfall einer Kraft nicht zu kompensieren ist.

Auch bei einer Zählgruppe müssen zwei Fachkräfte für den Ganzttag zur Verfügung stehen, um die spezifische Gruppenarbeit nach Jahrgangsstufen und die Vertretung sicherzustellen.

Im Namen des KJR bitte ich, dem Antrag zum Wohle der Kinder und Jugendlichen mit Recht auf bestmögliche Betreuung und Lernbegleitung zuzustimmen.

Der Sozialräumliche Ansatz mit zahlreichen Kooperationen und Vernetzungen durch die Akteure des Kreisjugendrings im Bereich Schulsozialarbeit, Junge Integration und nicht zuletzt des Jugendhauses setzt Synergien frei, die auch dem Offenen Ganzttag von großem Nutzen sein werden.

Hochbrück, 09.03.2018



Jugendhaus Hochbrück
Voithstr. 2, 85748 Hochbrück
Tel: 089/3205300
Fax: 089/32625750
jugendhaus-hochbrueck@gmx.de



Jan Stepputtis, Dipl. Pädagoge (Univ.)

Leitung Sozialraum Garching-Hochbrück

Kreisjugendring München-Land



Richtlinien
für die Einrichtung offener Ganztagsangebote
an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren
für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4
vom 28. Februar 2017 (Az. IV.8–BO 4207–6a. 21 556)

Für eine ganztägige schulische Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können offene Ganztagsangebote an Grundschulen und Förderzentren in der Grundschulstufe in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form in verschiedenen Angebotsformen eingerichtet werden. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen wird von den Regierungen entsprechend der vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eigens festgelegten Kriterien getroffen und von diesem begleitet. Die Einrichtung der offenen Ganztagsangebote und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bzw. der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), insbesondere zur Einrichtung und zum Betrieb von Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT), bleiben unberührt. Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erlässt hierzu im Einzelnen folgende Bestimmungen für staatliche Schulen:

ABSCHNITT A:
GRUNDLEGENDE FESTLEGUNGEN
ZU OFFENEN GANZTAGSANGEBOTEN
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Ein offenes Ganztagsangebot an Grundschulen und Förderzentren (Grundschulstufe) im Sinne dieser Richtlinien setzt voraus, dass an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche ein ganztägiges

Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird. Diese Bildungs- und Betreuungsangebote werden an Unterrichtstagen unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

2. Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. Für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.
3. Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Grundschulen und Förderzentren an Unterrichtstagen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.
4. Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Richtlinien kann an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderzentren ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem SGB XII eingerichtet werden. Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.
5. Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.
6. Offene Ganztagsangebote an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren stellen grundsätzlich und vorrangig Angebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. In begründeten Ausnahmefällen können daran auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 teilnehmen, wenn für diese kein anderes erreichbares schulisches Ganztagsangebot bzw. Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Die Aufnahme bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Offene Ganztagsangebote an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderschulen werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers für

das folgende Schuljahr genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Voraussetzung der Genehmigung ist, dass ein offenes Ganztagsangebot im Sinne von A.I dieser Richtlinien vorliegt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im je nach der gewählten Angebotsform festgelegten zeitlichen Umfang an.
2. Das offene Ganztagsangebot findet an Unterrichtstagen in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.
3. Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. Dabei ist entsprechend der jeweiligen Angebotsform eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot anzustreben. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes zu verwirklichen.
4. Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform festgelegte Mindestteilnehmerzahl.
5. Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebotes anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des für die jeweilige Angebotsform festgelegten Personalaufwandes.
6. Die Organisation der für die jeweilige Angebotsform vorgesehenen Mittagsverpflegung erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner.

III. Personal

1. Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. Die Schulleitung legt unter Beachtung von A.V.3 bis A.V.5 dieser Richtlinien die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein

anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. Der Schulleitung ist vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

2. Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise einem freien gemeinnützigen Träger oder einer Kommune als Kooperationspartner übertragen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. Hierfür sind die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Musterverträge für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Für jedes offene Ganztagsangebot soll in der Regel ein Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.
3. Der freie gemeinnützige Träger oder die Kommune führt die Betreuungs- und Bildungsangebote mit eigenem Personal gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.
4. Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit deren Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Anhaltspunkte für mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
5. Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner auch Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr gemäß B.II und in Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr gemäß B.I dieser Richtlinien einsetzen. Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein befristetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet. Hierfür sind ausschließlich die von

der Regierung zur Verfügung gestellten Musterverträge und Formulare für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Jedes Vertragsverhältnis setzt vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend eine Befristungsvereinbarung voraus oder muss eine solche enthalten.

IV. Anmeldung und Teilnahme

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an den offenen Ganztagsangeboten teilnehmen. Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote während der Unterrichtswochen trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner – nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte. Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebotes besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der Höchstzahl der genehmigten Gruppen in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen. Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
3. Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das jeweilige offene Ganztagsangebot vor Beginn des folgenden Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. Die Anmeldung ist jeweils für das gesamte Schuljahr verbindlich. Der Kooperationspartner im Sinne von A.III.2 dieser Richtlinien kann mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt werden.
4. Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen in allen Angebotsformen mindestens für zwei Unterrichtstage je Woche und im Rahmen der jeweils festgelegten Mindestdauer erfolgen. Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angebotsformen bis 16.00 Uhr oder darüber hinaus auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.
5. Für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler stellt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechende Formblätter bereit, die auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.

6. Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung grundsätzlich Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten während der Unterrichtswochen insoweit die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen während des Schuljahres. Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß A.III.2 dieser Richtlinien einem Kooperationspartner übertragen, informieren sich während der Unterrichtswochen Schulleitung und Kooperationspartner gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern.

V. Aufsichtspflicht

1. Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten grundsätzlich die jeweiligen Bestimmungen der Schulordnungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt an Unterrichtstagen grundsätzlich die Schulleitung.
2. Eine Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignete externe Kräfte ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung nach A.V.1 dieser Richtlinien bleibt dabei unberührt. Sie ist insbesondere für Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen verantwortlich und hat durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen an Unterrichtstagen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten. Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
3. Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für die jeweiligen Angebote einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst entsprechend berücksichtigt werden. In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der gültigen Fassung.
4. Experimente in den naturwissenschaftlichen Bereichen und in Technik, Hauswirtschaft und Kunst dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur

Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik, Hauswirtschaft, Kunst in der jeweils gültigen Fassung vertraut gemacht hat.

5. Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass eingesetzte Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie zumindest fachlich in der Lage sind, Sport zu vermitteln. Hierzu gehören die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zur Diplom-Sportlehrerin bzw. zum Diplom-Sportlehrer, die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sportlehrerin bzw. Sportlehrer im freien Beruf sowie die Ausbildung zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrerin bzw. Gymnastiklehrer mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. Personen mit einer dieser Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. Inhaber von Fachübungsleiterlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBI S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBI S. 406), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 6. Februar 2010 (KWMBI S. 82) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBI S. 4), ber. am 6. Februar 2003 (KWMBI S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

VI. Kostenfreiheit

1. Die Angebote des offenen Ganztagsangebotes im Zeitraum bis 16.00 Uhr an vier Unterrichtstagen in der Woche sind – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung und der Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in Kooperation von Jugendhilfe und Schule gemäß B.III dieser Richtlinien – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Können im Rahmen des für die jeweilige Angebotsform zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
2. Der jeweilige Kooperationspartner kann mit Zustimmung der Schulleitung bei offenen Ganztagsangeboten bis 16.00 Uhr gemäß B.II dieser Richtlinien für nicht mehr durch das für die jeweilige Angebotsform zur Verfügung gestellte Budget gedeckte, zusätzliche Betreuungsangebote nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag (fünfter Wochentag) oder – mit Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum – für sonstige besondere Angebote auf freiwilliger Basis

mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren. Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. Die zusätzlichen Betreuungsangebote finden dann an Unterrichtstagen als schulische Veranstaltung statt.

VII. Mittagsverpflegung

Die Organisation der für die jeweilige Angebotsform vorgesehenen Mittagsverpflegung erfolgt einvernehmlich im Zusammenwirken von Kommune, Schulleitung und ggf. Kooperationspartner. Diese können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene pädagogische Lösungen entwickeln. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit in Unterrichtswochen ist schulische Aufgabe und muss im Rahmen des für das Ganztagsangebot jeweils zur Verfügung stehenden Budgets für den Personalaufwand (z. B. durch externes Personal des Kooperationspartners) erbracht werden. Für die Mittagsverpflegung kann ein Entgelt von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Im Einvernehmen von Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner können Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation der Mittagsverpflegung auf Dritte, z. B. Mensabetreiber, Fördervereine, Caterer, übertragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. Die Zuständigkeit für diese Leistung liegt bei den Jobcentern bzw. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

VIII. Räumlichkeiten

Für die offenen Ganztagsangebote in ihrer jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen. Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die auch für den Unterricht zur Verfügung stehen, ist für offene Ganztagsangebote möglich. Die offenen Ganztagsangebote finden in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

IX. Antragsverfahren

1. Grundsätzlich können nur Grundschulen und Förderzentren (Grundschulstufe) offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4 einrichten, die von der zuständigen Regierung als geeignet eingestuft werden. Die Antragssteller beteiligen die für die Jugendhilfeplanung zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebotes ist von der Schulleitung nach entsprechender Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger vorzubereiten. Der Antrag ist vom Schulaufwandsträger ggf. über das zuständige Staatliche Schulamt bei der zuständigen Regierung zu stellen. Für den Antrag sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Formblätter für die jeweilige Angebotsform zu verwenden. Nähere Angaben zur Antragsfrist ergehen in einem gesonderten Schreiben zum Antragsverfahren.
3. Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. Diese kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die für die genehmigte Gruppengröße in der jeweiligen Angebotsform erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird. Die Genehmigung kann auch bei Wegfall von sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen widerrufen werden.
4. Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Förderung und Betreuung vor Ort, die Teilnahme der gemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie die Angaben im Antrag insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
5. Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur Einrichtung des offenen Ganztagsangebotes als schulisches Angebot für das genehmigte Schuljahr. Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne dieser Richtlinien ist damit im genehmigten Umfang gewährleistet.

**ABSCHNITT B:
ZUSÄTZLICHE FESTLEGUNGEN
ZU DEN EINZELNEN ANGEBOTSFORMEN
OFFENER GANZTAGSANGEBOTE
IN DEN JAHRGANGSSTUFEN 1 BIS 4**

Im kommenden Schuljahr können an Grundschulen und der Grundschulstufe von Förderzentren nachfolgend genannte offene Angebotsformen zur ganztägigen schulischen Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden:

**I. Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14 Uhr
(OGTS-Kurzgruppen)**

1. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

- a) Kurzgruppen der Schülerbetreuung können an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderzentren eingerichtet werden. Betreuungsangebote im Rahmen dieser Kurzgruppen schließen nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht an und finden an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche grundsätzlich bis jeweils 14.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen können Kurzgruppen der Schülerbetreuung bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- b) Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. Bei Angeboten, die eine tägliche Betreuungszeit von mehr als einer Stunde umfassen, sollte für die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.
- c) Die Teilnahme an Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr ist – mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis – beispielsweise Angebote an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote – können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden. Ein kostenpflichtiges Zusatzangebot für Betreuungszeiten nach 14 Uhr ist bei Kurzgruppen nicht möglich. Bei längerem Betreuungsbedarf stehen die OGTS-Gruppen bis 16 Uhr zur Verfügung.
- d) Die jeweilige Kurzgruppe der Schülerbetreuung erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.I.3b dieser Richtlinien.

2. Budget

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.I.3 dieser Richtlinien gebildete Kurzgruppe der Schülerbetreuung ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Kurzgruppe, die im Rahmen der unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen gebildet wird, beträgt an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 5.000 Euro. Für Gruppen, die über die unter B.I.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt das Budget an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 10.000 Euro.
- b) Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß A.III dieser Richtlinien zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- c) Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß B.I.2a dieser Richtlinien ist, dass der Schulaufwandsträger für das jeweilige Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 2.500 Euro je Kurzgruppe, bzw. in Höhe von 5.000 Euro je Kurzgruppe, die eine Betreuungszeit von täglich mindestens 120 Minuten gewährleistet, an den Freistaat leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.
- d) Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß A.III.2 dieser Richtlinien, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß B.I.2c dieser Richtlinien in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß B.I.2a dieser Richtlinien berücksichtigt wird.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an Kurzgruppen der Schülerbetreuung müssen mindestens für zwei Betreuungstage je Unterrichtswoche erfolgen.

- b) Das Budget gemäß B.I.2 dieser Richtlinien wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestgröße für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen und Schüler, an Förderschulen in der Regel acht Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.
- c) Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird bei der Bestimmung der Gruppengröße nach B.I.3b dieser Richtlinien berücksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens zwei Unterrichtstagen in der Woche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnimmt. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann dabei nur einmal Berücksichtigung finden und nicht für die Teilnahme an mehreren Kurzgruppen gefördert werden.
- d) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.I.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang diese stattfinden. Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Förderung in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.
- e) Die Bestimmung der Zahl der Kurzgruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.

II. Offene Ganztagsangebote bis 16 Uhr (OGTS – 16 Uhr)

1. Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

- a) Das offene Ganztagsangebot bietet Bildungs- und Betreuungsangebote grundsätzlich im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche und gewährleistet grundsätzlich eine Betreuung bis mindestens 16.00 Uhr. Im begründeten Ausnahmefall kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.
- b) Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartiger Freizeitangebote umfassen muss. Nach Möglichkeit soll das Angebot durch zusätzliche unterstützende Lern- und Förderangebote ergänzt werden.

- c) Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen vom 9. August 2012 [KWMBI S. 253]), sind einzuhalten.
- d) Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von B.II.3 dieser Richtlinien.
- e) Die Bildungs- und Betreuungsangebote des Kooperationspartners müssen von einer Lehrkraft oder sonstigen pädagogischen Fachkraft (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) an der Schule als zentralem Ansprechpartner der Schulleitung geleitet werden.

2. Budget

- a) Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebotes stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von B.II.3 dieser Richtlinien gebildete Gruppe ein Budget für den Personalaufwand zur Verfügung. Das Budget je Gruppe beträgt für die offenen Ganztagsangebote

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	33.700 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	29.200 Euro

an Förderzentren (Grundschulstufe)

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 und/oder 2 teilnehmen	37.600 Euro
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	33.100 Euro

- b) Das Budget wird ausschließlich für den Personalaufwand für die genehmigten Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß dieser Richtlinien gewährt. Es steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen gemäß A.III dieser Richtlinien zur Verfügung. Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung. Der notwendige zusätzliche Sachaufwand für die offenen Ganztagsangebote wird vom Schulaufwandsträger der Schule getragen.
- c) Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß B.II.2a dieser Richtlinien ist, dass der Schulaufwandsträger eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe für das jeweilige Schuljahr an den Freistaat

leistet. Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

- d) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Förderung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder Kooperationspartner über das staatliche Angebot hinausgehende Förderangebote vorsehen. Solche zusätzlichen Förderangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt. Schulleitung und Schulaufwandsträger bzw. Kooperationspartner sollen ihre Angebote jedoch aufeinander abstimmen.

Vereinbart und vergütet der Schulaufwandsträger mit einem freien gemeinnützigen Träger im Sinne von A.III.4 dieser Richtlinien als Kooperationspartner ergänzende, über das staatliche Angebot hinausgehende Betreuungsangebote auf freiwilliger Basis, um z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote anzubieten, können diese als schulische Veranstaltung durch- oder fortgeführt werden, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Schulaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen, die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß A.III.1 dieser Richtlinien entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

- e) Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß A.III.2 dieser Richtlinien, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß B.II.2c dieser Richtlinien in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß B.II.2a dieser Richtlinien berücksichtigt wird. Der Kooperationsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem kommunalen Kooperationspartner kann zusätzliche Angebote für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag oder sonstige besondere Angebote auf freiwilliger Basis vorsehen. Die Kosten für diese zusätzlichen Angebote trägt der kommunale Kooperationspartner. Die zusätzlichen Angebote finden dann als schulische Veranstaltung statt.

3. Schülerinnen und Schüler und Gruppen

- a) Anmeldung und Teilnahme an dem offenen Ganztagsangebot müssen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche und damit zugleich im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden erfolgen. Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis mindestens

16.00 Uhr erforderlich. Zur Erfüllung der Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein Nachmittag berücksichtigt werden, an dem Pflichtunterricht stattfindet. Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten festlegen.

- b) Das Budget gemäß B.II.2 dieser Richtlinien wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Gruppen bestimmt sich nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10

Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebotes beträgt an Förderzentren acht Schülerinnen und Schüler. Die Bestimmung der Zahl der Gruppen nach der jeweiligen Schülerzahl erfolgt für diese Schulart anhand folgender Tabelle und kann nur in begründeten Ausnahmefällen geringfügig unterschritten werden:

Zahl der Schüler		Gruppen
von (Mindestzahl)	bis (Höchstzahl)	
8	15	1
16	31	2
32	47	3

48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10

Bei der Bestimmung der Höchstzahl der ersten Gruppe kann auf die Höchstschrlerzahl einer Klasse des jeweiligen F6rderschwerpunkts abgestellt werden, wenn diese unter 15 Sch6lerinnen und Sch6lern liegt. Ma6gebend hierf6r sind die f6r den jeweiligen F6rderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- c) Bei der Bestimmung der Zahl der Gruppen nach B.II.3b dieser Richtlinien ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Sch6lerinnen und Sch6ler besuchen. Sofern Gruppen ausschlie6lich mit Sch6lerinnen und Sch6lern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden k6nnen, kann f6r solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche F6rderung in H6he von 23.700 Euro bzw. 27.600 Euro gew6hrt werden.
- d) Eine Sch6lerin bzw. ein Sch6ler wird bei der Bestimmung der Gruppenzahl nach B.II.3b dieser Richtlinien ber6cksichtigt, wenn sie bzw. er an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden an dem offenen Ganztagsangebot teilnimmt. Pflichtunterricht am Nachmittag kann darin einberechnet werden. Grunds6tzlich ist eine Teilnahme bis mindestens 16.00 Uhr erforderlich. Sch6lerinnen und Sch6ler k6nnen maximal im Umfang von vier Betreuungstagen ber6cksichtigt werden. Eine Teilnahme von Sch6lerinnen und Sch6lern, die 6ber die vorgegebenen ber6cksichtigungsf6higen Betreuungszeiten oder Betreuungstage hinaus geht, kann bei der ma6geblichen Sch6lerzahl zur Gruppenbildung keine Ber6cksichtigung finden.
- e) Die Betreuungstage mehrerer Sch6lerinnen und Sch6ler, die jeweils nur an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im Umfang von jeweils mindestens 2,5 Stunden je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, k6nnen zusammengerechnet und anteilig bei der Bestimmung der Sch6leranzahl f6r die Gruppenbildung nach B.II.3b dieser Richtlinien ber6cksichtigt werden. Pflichtunterricht am Nachmittag kann jeweils einberechnet werden.

- f) Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. Für die praktische Durchführung der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote kann eine davon abweichende Größe und Aufteilung der Gruppen festgelegt werden.